

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek vom 12. Dezember 2008 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek ist ca. 8.904 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Jerrisbek. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Handewitt, Oeversee, Wanderup, Tarp, Eggebek, Jerrishoe, Janneby, Jörl, Sollerup, Süderhackstedt und Sollwitt.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Jerrishoe niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

2. In § 3 wird nach Nr. 9 folgende neue Aufgabe eingefügt:

10. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien zur Förderung der Verbandsaufgaben.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).“

4. In § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen, die Mitglied des Verbandes sind. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie

erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 4 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.“

7. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall ist er alleinvertretungsberechtigt.“

8. An § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

9. § 26 erhält folgende Fassung:

**§ 26
(zu DSGVO und LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dieser Satzung und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs.1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Kontoverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten) und Grundbuchämter,
2. Gemeinden/Ämter/Behörden - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Geobasisdaten, Zwangsversteigerungen, Grundsteuermessbescheide
3. Untere Wasserbehörde und Wasserverbände - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

10. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Tageszeitungen „Flensburger Tageblatt“, „Schleswiger Nachrichten“ und „Husumer Nachrichten“ veröffentlicht.

11. In § 33 Abs. 3 werden nach dem Wort „Veröffentlichung“ die Worte „des Beschlusses“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Wanderup am 30.11.2020 gez. Unterschrift K. Matthiesen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, 01.03.2021 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Janneby, 15.03.2021 gez. Unterschrift K. Matthiesen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, 11.06.2021 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen